

Der Markt Schopfloch erlässt aufgrund

der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL. I.S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl.

- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 133), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBL LS 1548)

die Bayerische Bauordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch § 3 G zur Änderung des BaukammernG, des G über das öffentliche Versorgungswesen und der Bayerischen Bauordnung vom 24. 7. 2015 (GVBl. S. 296) - in Verbindung mit Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-1, in der Fassung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458)

Satzung

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Westlich der B 25"

§ 1: Geltungsbereich

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt der ausgearbeitete Bebauungsplan in der Fassung vom 22.08.2016 mit den auf diesem vermerkten textlichen Festsetzungen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, den daneben vermerkten textlichen Festsetzungen sowie der Begründung jeweils in der Fassung vom 22.08.2016.

Der Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

- im Westen durch das Wohnbaugebiet "Am Lenaberg" mit den Grundstücken Fl.Nrn. 928/4, 928/5, 928/7, 928/8, 928/9 und 928/10 der Gemarkung Schopfloch

- im Süden durch die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 927/16 (Straße "Am Lenaberg"), 940, 940/2 und 940/5 der Gemarkung Schopfloch - im Osten durch die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 937, 937/6, 937/8, 938/9, 938/10, 939/9 und

953 (Friedrich-Ebert-Straße) der Gemarkung Schopfloch im Norden durch die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 257 und 910 (Schillerstraße) der Gemarkung

Der Geltungsbereich beinhaltet die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 927/2, 933, 933/2, 933/5, 933/6, 933/7, 936/1, 939, 939/2, 939/5, 939/6, 939/7, 939/8, 939/10, 939/12 (Lenabergweg) 939/13, 939/14, 939/16, 939/17, 939/18 und 939/19 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Fl. Nrn.

933/8 (Lenabergweg), 939/15 (Lenabergweg) und 940/2 der Gemarkung Schopfloch. Die Änderungen der vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Westlich der B 25" beziehen sich auf die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 927/2, 933/5, 936/1 sowie Teilflächen der

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 15.09.2016 gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Markt Schopfloch, den 15.09.2016

Oswald Czech, 1. Bürgermeister

4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 "Westlich der B 25"

Festsetzungen (Textteil)

1. Art der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan wird die Art der Nutzung im mit "GE" bezeichneten Planbereich gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO festgesetzt als "Gewerbegebiet" i.S.d. § 8 BauNVO. Zulässig sind alle in einem Gewerbegebiet zulässigen Nutzungen nach § 8 Abs. 2 BauNVO und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 2. Ausnahmsweise zulässige Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO sind ausgeschlossen.

MI Im Bebauungsplan wird die Art der Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO festgesetzt als "Mischgebiet" i.S.d. § 6 BauNVO. Zulässig sind alle in einem Mischgebiet zulässigen Nutzungen nach § 6 Abs. 2 BauNVO. Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO sind

2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung beträgt als Höchstgrenze:

0,6 Grundflächenzahl = 0,6 (§ 19 BauNVO) 1,2 Geschossflächenzahl = 1,2 (§ 20 BauNVO)

1 Geschoß im Dach

0,8 Grundflächenzahl = 0,8 (§ 19 BauNVO) 2,4 Geschossflächenzahl = 2,4 (§ 20 BauNVO)

max. Traufhöhe 12,0m bei Gewerbebauweise. Als Bezugspunkt git die mittlere Höhe des natürlichen Geländes am Gebäudestandort. Die Firsthöhe ist auf max. 15,0m begrenzt.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

o Im gesamten Gebiet gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

— Die überbaubare Grundstücksflächen sind im Planteil mittels Baugrenzen gemäß § 23, Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Grenzen nicht

Garagen und Carports dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Stellplätze, Garagenzufahrten und Garagenhöfe sind mit versickerfähigen Belägen zu versehen (z.B. Pflaster mit Rasen- oder Drainfugen).

Gestaltung der Gebäude

Geländeveränderungen sind insoweit zulässig, als sie im Zusammenhang mit der Erstellung der Gebäude erforderlich sind. Der Anschluss an das vorhandene Gelände der Nachbargrundstücke ist übergangslos herzustellen.

5. Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Nebengebäude Alle Garagen und Carports müssen bis zur Grundstücksgrenze einen Stauraum von mind. 5,00m aufweisen. Stellplätze für Kfz sind in ausreichender Anzahl auf den jeweiligen Grundstücken nachzuweisen und können nicht auf öffentliche Verkehrsflächen abgetragen werden.

Grenzgaragen sind gemäß den Aussagen der BayBO (Bayerische Bauordnung) in der jeweils gültigen Fassung auszuführen. Grenzgaragen sind bei gegenseitigem Grenzanbauprofil- und höhengleich auszuführen. Nebengebäude ohne Feuerstätten bis zu 20m² Nutzfläche können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Max. zulässige Gesamthöhe für

Als Grundstückseinfriedungen sind Zäune bis zu einer Höhe von 2,0m zulässig. Massive Sockel sind bis zu einer Höhe von 30cm zulässig.

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche

8. Hauptversorgungsleitungen

-- Oberirdische Stromleitung

. Schutzstreifen beidseitig 8,60m

Wasserwirtschaft

Anfallendes Schmutzwasser sowie die Niederschlagswässer sind im Gebiet nördlich des Lenabergweges im Trennsystem dem öffentlichen Kanalnetz zuzuleiten. Die südlich des Lenabergweges gelegenen Grundstücke werden weiterhin dem vorhandenen öffentlichen Kanalnetz im

Zur Erhaltung der Sickerfähigkeit und zur Begrenzung der Bodenversiegelung sind Flächen wie Fußwege, Stellplätze und Zufahrten, welche nicht ständig von Fahrzeugverkehr beansprucht werden, mit wasserdurchlässigen Belägen wie z.B. Rasengittersteine, Pflaster mit Rasen-/Splittfugen oder wassergebundene Decken zu versehen. Die Möglichkeit des Zuflusses von Oberflächenwasser aus Lagerflächen und ständig beanspruchten Verkehrsflächen in diese Flächen ist baulich zu unterbinden (Nachweis im Bauantrag).

Bei Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser ist § 17 der TrinkVO einzuhalten.

10. Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und andschaft (Grünordnung)

Gehölze Bestand

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Freiflächen der Grundstücke sind zu begrünen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Die nach dem Nachbarschaftsrecht erforderlichen Grenzabstände nach Art 47 und 48 des Bayer. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind einzuhalten

- Gehölze bis 2m Höhe: Grenzabstand mindestens 50cm - Gehölze über 2m Höhe: Grenzabstand mindestens 2.0m

Für Bauflächen mit festgesetzten Pflanzgeboten ist ein Freiflächengestaltungsplan mit dem Bauantrag vorzulegen. Dabei sind die Pflanzmaßnahmen darzustellen.

Vorgeschlagene Baumarten im privaten und öffentlichen Bereich:

Acer platanoides

Spitzahorn Acer pseudoplantanus Bergahorn Betula bendula Birke Carpinus betulus Hainbuche Prunus avium Vogelkirsche Prunus padus Traubenkirsche

Sorbus aucuparia Eberesche Winterlinde Tilia cordata Tilia platyphyllos Sommerlinde

Obstbäume verschiedene Sorten

Vorgeschlagene Straucharten im privaten und öffentlichen Bereich

Cornus sanguinea Hartriegel Haselnuß Corylus avellana Weißdorn Crataegus laevigata Euonymus europaeus Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare Liguster Gemeine Heckenkirsche Lonicera xylosteum Rhamnus catharticus Kreuzdorn Rhamnus frangula Faulbaum Rosa spec. Strauchrosen

Sambucus nigra Holunder Viburnum lantana Wolliger Schneeball

Der Oberboden der Baugrundstücke ist vor Baubeginn abzuschieben und zur Wiederverwendung separat zu lagern. Die zu pflanzenden Bäume und Sträucher sollten aus annähernd gleichen Bodenverhältnissen stammen, um problemloses Anwachsen zu gewährleisten

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist zu beachten, dass die Bäume in mind. 2,50m Entfernung von Fernmeldeanlagen und von Kabeltrassen der N-ERGIE sowie der Gasversorgung und 3,0m von Leitungstrassen der Wasserversorgung gepflanzt werden. Sollte dieser Abstand im Einzelfall unterschritten werden, so sind Schutzmaßnahmen der Fernmelde- und Versorgungsleitungen in Abstimmung mit dem Versorgungsträger zu treffen.

Archäologische Bodenfunde während der Bauarbeiten sind nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für

Denkmalpflege oder dem Landratsamt als Untere Denkmalschutzbehörde zu melden. 13. Sonstige Festsetzungen

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des — Bebauungsplanes Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

14. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

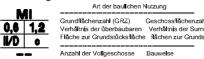
bestehende Grundstücksgrenzen

Gemarkung - Flurstücksnummer

vorhandene Gebäude

vorgeschlagene Gebäude

Nutzungsschablone:



Markt Schopfloch, den 15.09.2016

Czech, 1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke

- a) Der Gemeinderat Schopfloch hat in seiner Sitzung am 25.04.2016 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Westlich der B 25" im Beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 15.05.2016 ortsüblich bekanntgemacht. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB gegeben.
- b) Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wurde in Form einer öffentlichen Auslegung für den Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.04.2016 in der Zeit vom 25.05.2016 bis einschließlich 23.06.2016 durchaeführt
- c) Zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.04.2016 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in der Zeit vom 25.05.2016 bis einschließlich
- d) Der Markt Schopfloch hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.08.2016 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Baugebiet "Westlich der B 25" in der Fassung vom 22.08.2016 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Markt Schopfloch, den 23.08.2016

e) Der Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Baugebiet "Westlich der B 25" wurde am 15.09.2016 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Baugebiet "Westlich der B 25" ist damit nach § 10 Abs. 3 BauGB wirksam in Kraft getreten.

Czech 1 Bürgermeister

Markt Schopfloch, den 15.09.2016 Czech 1 Bürgermeister

> 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Baugebiet



Datum Name

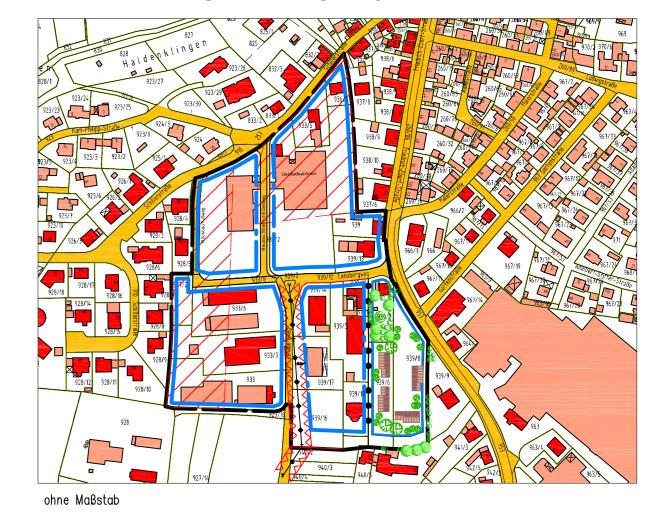
entw. Apr./16 Schlund

gez. Apr/16 Schlund

gepr. | Apr./16 | Czech

"Westlich der B 25" in Schopfloch

im Beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB



Fassung vom 22.08.2016 (Satzungsbeschluss)

Vorhabensträger: Markt Schopfloch Ansbach

Markt Schopfloch, den 15.09.2016

Unterschrift, Siegel